



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

ODDO BHF Polaris Moderate CR-EUR

DE000A2JJ1W5

ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR

DE000A0D95Q0

ODDO BHF Polaris Moderate CI-EUR

DE000A2JJ1S3

ODDO BHF Polaris Moderate GC-EUR

DE000A2JJ1T1

ODDO BHF Polaris Moderate CN-EUR

DE000A2JJ1V7

ODDO BHF Polaris Moderate CNW-EUR

DE000A1XDYL9

ODDO BHF Polaris Moderate DI-EUR

DE000A2P5QA0

ODDO BHF Polaris Moderate DIW-EUR

DE000A2P5QB8

ODDO BHF Polaris Moderate CIW-EUR

DE000A2P5QC6

ODDO BHF Polaris Moderate CN-CHF

DE000A2P5QD4

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zum **18. Dezember 2025** die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

- In § 1 (Grundlagen) Absatz 2 wird der Satz „Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt“ gestrichen.
- § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) Absatz 4 wird überarbeitet. Es wird zukünftig formuliert, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen kann. Zudem werden in einem separaten Unterabsatz die gedeckten Schulverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, dargestellt.
- § 16 (Anteile) wird überarbeitet und es werden ergänzende Regelungen hinsichtlich elektronischer Anteilscheine und Kryptofondsanteile eingefügt. Hierzu werden die Regelungen in Absatz 1 ergänzt sowie ein neuer Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt. In Absatz 5 wird die „Begebungsform“ als Anteilklassenausgestaltungsmerkmal ergänzt.
- In § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme) Absatz 3 wird das Wort „jederzeit“ in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen ergänzt.
- § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 1 Satz 1 wird überarbeitet. Das Wort „Berechnung“ wird durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt. Die Definition des Wortes Nettoinventarwert lautet zukünftig „Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten“. Ebenfalls wird in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf § 16 angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und die Regelung zu den Bewertungstagen für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe und Rücknahmepreise neu formuliert.

- In § 25 (Streitbeilegungsverfahren) wird der Verweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

- In § 4 (Anteilklassen) Absatz 1 wird der Verweis auf § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ geändert. Zudem wird in die Aufzählung der Ausgestaltungsmerkmale in Absatz 1 und 2 die „Begebungsform“ mit aufgenommen.
- § 5 (Anteile) wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt, welcher die Gesellschaft zukünftig berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn es sich z.B. bei dem Anleger um eine US-Person oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder der Anleger auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.
- In § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss) wird in Absatz 2 das Wort „Anteilabrufe“ bzw. „Anteilabrufs-“ durch „Anteilserwerbs-“ ersetzt. Zudem wird ein neuer Absatz 3, bezüglich der Abrechnung von Aufträgen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, welche an einem Bewertungstag vor oder nach dem festgelegten Orderannahmeschluss eingehen, eingefügt. Ebenfalls wird ein neuer Absatz 4 in Bezug auf den Bewertungstag eingefügt.
- In § 7 (Kosten) werden an verschiedenen Stellen Klarstellungen hinsichtlich der Berechnung von zeitanteiligen Vergütungen und des Nettoinventarwertes eingefügt.
- Der Absatz zur erfolgsabhängigen Vergütung (§7 Absatz 1 b)) wird überarbeitet und teilweise klarstellend ergänzt.
- In Absatz 1 b) Unterabsatz ba) wird die Anzahl der vorangegangenen Abrechnungsperioden auf „vier“ geändert. Zudem wird der Vergleichsmaßstab angepasst, sodass dieser ab dem 1. Januar 2026 nur noch „€STR“ ist, um diesen nach dem Wegfall von EONIA an den Marktstandard anzupassen.
- Der jährlich zulässige Höchstbetrag, welcher nach Absatz 4 entnommen werden kann, wird reduziert.
- Absatz 5 Buchstabe k) wird dahingehend ergänzt, dass es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handeln muss.
- Der Absatz 6 zu den Transaktionskosten wird gestrichen. Diese sind zukünftig unter Absatz 5 Buchstabe m) geregelt.
- Der bisherige Absatz 5 Buchstabe m) wird gestrichen und unter Buchstabe n) neu geregelt. Steuern, die in Zusammenhang mit den in Absatz 5 zu ersetzenden Aufwendungen anfallen dürfen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden.
- In § 8 (Ertragsverwendung) Absatz 1 wird die Möglichkeit zur Substanzausschüttung aufgenommen.
- In den Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen werden weitere Staaten hinzugefügt.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Die geänderten Passagen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

Allgemeine Anlagebedingungen

...

§ 1 Grundlagen

...

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

...

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

...

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

...

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Elektronische Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch inhaltsgleiche verbrieftete Anteilscheine ersetzt werden. Verbrieftete Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzt werden. Ein verbrieft oder elektronischer Anteilschein darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlegers durch einen inhaltsgleichen Kryptofondsanteil ersetzt werden. Die Anteilscheine können im selben Register als Mischbestand teils aus einer Sammeleintragung und teils aus mittels Urkunde begebenen Wertpapieren oder Wertpapieren in Einzeleintragung im selben Register geführt werden, sofern dies im Register zur Sammeleintragung vermerkt ist, in diesem Fall gelten diese Teile als einheitlicher Sammelbestand.

...

3. Elektronische Anteilscheine werden in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen. Eine Eintragung als Inhaber kann

a) als Sammeleintragung für eine Wertpapiersammelbank oder einen Verwahrer oder

b) als Einzeleintragung für eine natürliche und/oder juristische Person und/oder rechtsfähige Personengesellschaft, die das elektronische Wertpapier als Berechtigte hält, erfolgen.

Eine Einzeleintragung kann auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung umgewandelt werden. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen in Form einer Sammeleintragung, gilt der Anleger als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Anteilschein.

4. Werden elektronische Anteilscheine in einem Kryptowertpapierregister eingetragen, handelt es sich um Kryptofondsanteile. Registerführende Stelle für Kryptofondsanteile ist die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Ein Wechsel der registerführenden Stelle ist ohne Zustimmung der Anleger jederzeit zulässig. Die Übertragung eines Kryptofondsanteils in ein anderes elektronisches Wertpapierregister bedarf der Zustimmung sämtlicher im Register eingetragener Inhaber oder der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

5. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt.

...

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

...

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

...

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 5 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

...

3. Der Abrechnungstichtag für Anteilserwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilserwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend (24.12.), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester (31.12.) ermittelt („Bewertungstage“). In den „Besonderen Anlagebedingungen“ können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

...

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen

...

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlagesumme, Begebungsform oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

...

§ 5 Anteile

...

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

...

2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilserwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilserwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

3. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 14:00 Uhr („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für diesen Bewertungstag abgerechnet, welcher am nächsten Bewertungstag ermittelt wird. Aufträge, die nach 14:00 Uhr bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für den darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet, welcher am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird.

4. Bewertungstag ist jeder Tag, an dem gemäß § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

§ 7 Kosten

Für alle nicht erfolgsbezogenen Vergütungen, die zeitanteilig berechnet werden, gilt:

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sind, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird der für den letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) Erfolgsabhängige Vergütung

ba) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 a) je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 200 Basispunkte („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der vier vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht (rechnerisch) vom Ertrag aus der als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird „€STR plus 8,5 Basispunkte“¹ festgelegt. Ab dem 1. Januar 2026 wird als Vergleichsmaßstab „€STR¹“ festgelegt.

bb) Definition der Abrechnungsperiode

¹ Der €STR ist der kurzfristige Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf Basis von getätigten Einzeltransaktionen des vorherigen Handelstags, die in Euro denominiert sind, berechnet. Diese werden von berichtspflichtigen Banken im Euroraum im Zuge der Geldmarktstatistik gemeldet.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

...

bd) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer für jeden Bewertungstag vorgenommenen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Für jeden Bewertungstag im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Jeder Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird nicht in die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einbezogen.

...

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, mindestens 5.000 Euro p.a., dies jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 4. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. den Absätzen 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,95 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode betragen. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

...

k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von

Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet;

m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

...

§ 8 Ertragsverwendung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungsstichtag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Absatz 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

...

Anhang

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

...

Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

...

- Costa Rica
- Kolumbien

...

Düsseldorf, im November 2025

ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung